



Drucksache	Nr.: X / 90.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 90.1	14. Juli 2023

Antrag der Gemeinde Altstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und vom Landesentwicklungsplan Hessen 2020 gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 2 HLPG für die geplante Entwicklung einer Siedlungserweiterung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 90.1

- I. Die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 Sonderbauflächen und –gebiete ausschließlich im Vorranggebiet Siedlung), Z3.4.3-2 Abs. 1 Satz 1 (Zentralitätsgebot), Z3.4.3-2 Abs. 4 (Integrationsgebot) sowie Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Altstadt vom 20. April 2023 sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der in Kapitel F beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam, wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 bestandskräftig zugelassen bzw. bestätigt wurde, dass ein Verstoß gegen dessen Ziele nicht vorliegt.

2. Eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entziehen. Der Ausgleich soll nach Möglichkeit ohne Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden. Maßnahmen in/an Gewässern oder im Wald sowie der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F

Plankarte – Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird

